

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

2/1980

Düsseldorf, den 27.6.1980

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ordnung für die Diplomprüfung in
Erziehungswissenschaft | Seite 2 - 9 |
| 2. Studienordnung für das Studium
der Medizin
(Neudruck aus den Amtlichen Bekannt-
machungen Nr. 3/1979 vom 13.7.1979
und Nr. 4/1979 vom 18.12.1979) | Seite 10 - 27 |

O R D N U N G

FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

I ALLGEMEINES

§ 1 ZWECK DER PRÜFUNG

DIE DIPLOM-PRÜFUNG BILDET EINEN BERUFSQUALIFIZIERENDEN ABSCHLUSS DES STUDIUMS DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF. DURCH DIE DIPLOMPRÜFUNG SOLL FESTGESTELLT WERDEN, OB DER KANDIDAT DIE FÜR DEN ÜBERGANG IN DIE BERUFSPRAXIS NOTWENDIGEN WISSENSCHAFTLICHEN KENNTNISSE ERWORBEN HAT, DIE ZUSAMMENHÄNGE SEINES FACHES ÜBERBLICKT UND DIE FÄHIGKEIT BESITZT, WISSENSCHAFTLICHE METHODEN UND ERKENNTNISSE ANZUWENDEN.

§ 2 DIPLOMGRAD

IST DIE DIPLOM-PRÜFUNG BESTANDEN, VERLEIHT DER DEKAN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF DEN AKADEMISCHEN GRAD "DIPLOM-PÄDAGOGE" (ABGEKÜRZTE SCHREIBWEISE: "DIPL.-PÄD.")

§ 3 DIPLOM - PRÜFUNG,
DIPLOM - VORPRÜFUNG

- (1) DER DIPLOM-PRÜFUNG GEHT DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG VORAUSS.
- (2) DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG SOLL IN DER REGEL IM ANSCHLUSS AN DAS 4. SEMESTER, DIE DIPLOM-PRÜFUNG IN DER REGEL IM ANSCHLUSS AN DAS 8. SEMESTER ABGESCHLOSSEN WERDEN.
DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS KANN AUF ANTRAG AUSNAHMENSWEISE EINEN FRÜHEREN TERMIN ZULASSEN.
- (3) KANDIDATEN, DIE EIN STUDIUM IN EINER ANDEREN FACHRICHTUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN HABEN, KÖNNEN NACH EINER VERKÜRZTEN STUDIENDAUER VOM PRÜFUNGSAUSSCHUSS ZU DEN PRÜFUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

§ 4 PRÜFUNGS AUSSCHUSS

- (1) FÜR DIE ORGANISATION DER PRÜFUNGEN UND DIE DURCH DIESE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG ZUGEWIESENEN AUFGABEN IST DER AUSSCHUSS FÜR DIE DIPLOM-PRÜFUNG IN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT ZUSTÄNDIG.
- (2) DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS BESTEHT AUS VIER HOCHSCHULEHRERN DES FACHES ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT, DARUNTER DEM VORSITZENDEN UND SEINEM STELLVERTRETER SOWIE EINEM WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER UND ZWEI STUDENTEN. DIE MITGLIEDER, DER VORSITZENDE

UND SEIN STELLVERTRETER WERDEN VON DER FAKULTÄT IN GEHEIMER WAHL GEWÄHLT. DER VORSITZENDE UND SEIN STELLVERTRETER MÜSSEN PROFESSOREN AUF LEBENSZEIT SEIN. DIE HOCHSCHULEHRER SIND AUF DREI JAHRE, DIE ÜBRIGEN MITGLIEDER DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES AUF EIN JAHR ZU WÄHLEN. WIEDERWAHL IST ZULÄSSIG. GLEICHZEITIG WERDEN EIN HOCHSCHULEHRER, EIN WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER UND EIN STUDENT ALS VERTRETER FÜR DEN FALL GEWÄHLT, DASS EIN MITGLIED DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES VERHINDERT IST. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES IST BEKANNTZUGEBEN.

- (3) DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN DER VORSITZENDE ODER SEIN STELLVERTRETER UND MINDESTENS VIER MITGLIEDER ANWESEND SIND. DIE STUDENTISCHEN MITGLIEDER KÖNNEN NICHT BEI PÄDAGOGISCH-WISSENSCHAFTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN MITWIRKEN. ALS SOLCHE GELTEN INSBESONDERE DIE BEURTEILUNG ODER ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, DIE BESTIMMUNG DER PRÜFUNGS AUFGABEN UND DIE BESTIMMUNG DER PRÜFER. IM FALL DER SÄTZE 2 UND 3 IST DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS BESCHLUSSFÄHIG, WENN DER VORSITZENDE ODER SEIN STELLVERTRETER UND DREI DER NICHTSTUDENTISCHEN MITGLIEDER ANWESEND SIND. DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS ENTSCHEIDET MIT DER MEHRHEIT DER STIMMEN DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER. BEI STIMMGLEICHHEIT ENTSCHEIDET DIE STIMME DES JEWEILS VORSITZENDEN. BEI ENTSCHEIDUNGEN NACH DEN SÄTZEN 2 UND 3 IST STIMMENTHALTUNG AUSGESCHLOSSEN.
- (4) DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS ACHTET DARAUF, DASS DIE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG EINGEHALTEN WERDEN. ER BERICHTET REGELMÄSSIG DER FAKULTÄT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER PRÜFUNGEN UND STUDIENZEITEN UND GIBT ANREGUNGEN ZUR REFORM DER STUDIENORDNUNG UND DER PRÜFUNGSORDNUNG. DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS ÜBERTRÄGT DIE ERLEDIGUNG DER LAUFENDEN GESCHÄFTE DEM VORSITZENDEN.

§ 5 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) DER PRÜFUNGS AUSSCHUSS BESTELLT DIE PRÜFER UND DIE BEISITZER UND GIBT DIESE SOWIE DIE PRÜFUNGS TERMINE DEM KANDIDATEN MINDESTENS VIER WOCHEN VOR DER PRÜFUNG BEKANNT. DER KANDIDAT KANN DIE PRÜFER VORSCHLAGEN.
- (2) PRÜFUNGSBERECHTIGT SIND ALLE HOCHSCHULEHRER DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF, DIE MINDESTENS DIE ENTSPRECHENDE DIPLOM-PRÜFUNG ODER EINE VERGLEICHBARE PRÜFUNG ABGELEGT HABEN. DIE PRÜFUNGSBERECHTIGUNG KANN DURCH BESCHLUSS DER FAKULTÄT AUCH ANDEREN PERSONEN VERLIEHEN WERDEN, SOFERN DIESE IN DEM DER PRÜFUNG VORAUSGEHENDEN STUDIENABSCHNITT IN EINEM PRÜFUNGSFACH

EINE EIGENVERANTWORTLICHE SELBSTÄNDIGE LEHRTÄTIGKEIT AUSGEÜBT HABEN.

- (3) ZUM BEISITZER KANN NUR BESTELLT WERDEN, WER DIE ENTSPRECHENDE DIPLOM-PRÜFUNG ODER EINE VERGLEICHBARE PRÜFUNG ABGELEGT HAT.
- (4) DIE MITGLIEDER DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES HABEN DAS RECHT, DEN PRÜFUNGEN BEIZUWOHNEN.
- (5) DIE MITGLIEDER DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES, DEREN STELLVERTRETER, DIE PRÜFER UND DIE BEISITZER UNTERLIEGEN DER AMTSVERSCHWIEGENHEIT; SOFERN SIE NICHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST STEHEN, SIND SIE DURCH DEN VORSITZENDEN ZUR VERSCHWIEGENHEIT ZU VERPFLICHTET. DIE SITZUNGEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES SIND NICHT ÖFFENTLICH.

§ 6 ANRECHNUNGEN VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) EINSCHLÄGIGE STUDIENZEITEN AN ANDEREN WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN IM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDGESETZES UND DABEI ERBRACHTE VERGLEICHBARE STUDIENLEISTUNGEN WERDEN ANGERECHNET.

- (2) STUDIENZEITEN IN ANDEREN STUDIENGÄNGEN SOWIE DABEI ERBRACHTE STUDIENLEISTUNGEN WERDEN ANGERECHNET, SOWEIT EIN FACHLICH GLEICHWERTIGES STUDIUM NACHGEWIESEN WIRD. STUDIENZEITEN AN ANDEREN HOCHSCHULEN SOWIE DABEI ERBRACHTE STUDIENLEISTUNGEN WERDEN VOM PRÜFUNGS-AUSSCHUSS ANGERECHNET, SOWEIT EIN FACHLICH GLEICHWERTIGES STUDIUM NACHGEWIESEN WIRD.

FÜR DIE GLEICHWERTIGKEIT VON STUDIENZEITEN UND STUDIENLEISTUNGEN AN AUSLÄNDISCHEN HOCHSCHULEN SIND DIE VON KULTUSMINISTERKONFERENZ UND WESTDEUTSCHER REKTORENKONFERENZ GEBILLIGTEN ÄQUIVALENZVEREINBARUNGEN MASSGEBEND, SOWEIT ÄQUIVALENZVEREINBARUNGEN NICHT VORLIEGEN, ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STELLE. IM ÜBRIGEN KANN BEI ZWEIFELN AN DER GLEICHWERTIGKEIT DIE ZENTRALSTELLE FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN GEHÖRT WERDEN.

- (3) DIPLOM-VORPRÜFUNGEN UND ANDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN, DIE EIN KANDIDAT AN WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN IM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDGESETZES IN DER FACHRICHTUNG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT BESTANDEN HAT, WERDEN VOM PRÜFUNGS-AUSSCHUSS ANGERECHNET, SOWEIT GLEICHWERTIGKEIT BESTEHT.

ANSTELLE DER VORPRÜFUNGEN KÖNNEN IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN ANDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN ANGERECHNET WERDEN, SOFERN DIE GLEICHWERTIGKEIT NACHGEWIESEN WIRD. ABSATZ 2, SATZ 2, GILT ENTSPRECHEND.

- (4) IN STAATLICHEN FERNSTUDIEN ERWORBENE LEISTUNGSNACHWEISE WERDEN, SOWEIT SIE GLEICHWERTIG SIND, ALS

STUDIEN- ODER PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOWIE AUF DIE STUDIENZEIT ANGERECHNET. BEI DER FESTLEGUNG DER GLEICHWERTIGKEIT SIND GEMEINSAME BESCHLÜSSE DER KULTUSMINISTERKONFERENZ UND DER WESTDEUTSCHEN REKTORENKONFERENZ ZU BEACHTEN.

§ 7 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- (1) EINE PRÜFUNGSLEISTUNG GILT ALS MIT "NICHT AUSREICHEND" (5,0) BEWERTET, WENN DER KANDIDAT ZU EINEM PRÜFUNGS-TERMIN OHNE TRIFTFIGE GRÜNDE NICHT ERSCHEINT ODER WENN ER NACH BEGINN OHNE TRIFTFIGE GRÜNDE VON DER PRÜFUNG ZURÜCKTRITT.
- (2) DIE FÜR DEN RÜCKTRITT ODER DAS VERSÄUMNIS GELTEND GEMachten GRÜNDE MÜSSEN DEM PRÜFUNGS-AUSSCHUSS UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH ANGEZEIGT UND GLAUBHAFT GEMÄCHT WERDEN. BEI KRANKHEIT DES KANDIDATEN KANN DIE VORLAGE EINES ÄRZTLICHEN ATTESTES VERLANGT WERDEN. WERDEN DIE GRÜNDE ANERKANNT, SO WIRD EIN NEUER TERMIN ANBERAUMT. DIE BEREITS VORLIEGENDEN PRÜFUNGS-ERGEBNISSE SIND IN DIESEM FALL ANZURECHNEN.
- (3) VERSUCHT DER KANDIDAT, DAS ERGEBNIS SEINER PRÜFUNGSLEISTUNG DURCH TÄUSCHUNG ODER BENUTZUNG NICHT ZUGELASSENER HILFSMITTEL ZU BEEINFLUSSEN, GILT DIE BETREFFENDE PRÜFUNGSLEISTUNG ALS MIT "NICHT AUSREICHEND" (5,0) BEWERTET. EIN KANDIDAT, DER SICH EINES VERSTOSSES GEGEN DIE ORDNUNG DER PRÜFUNG SCHULDIG GEMACHT HAT, KANN VON DEM JEWELIGEN PRÜFER ODER AUFSICHTSFÜHRENDEN VON DER FORTSETZUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN; IN DIESEM FALLE GILT DIE BETREFFENDE PRÜFUNGSLEISTUNG ALS MIT "NICHT AUSREICHEND" (5,0) BEWERTET.
- (4) ABLEHNENDE ENTSCHEIDUNGEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES SIND DEM KANDIDATEN UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH MITZUTEILEN UND ZU BEGRÜNDEN.

II. DIPLOM - VORPRÜFUNG

§ 8 ZULASSUNG

- (1) DER ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG IST SCHRIFTLICH AN DEN VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ZU STELLEN.
- (2) DEM ANTRAG SIND BEIZUFÜGEN:
 1. DAS REIFEZEUGNIS ODER EIN VON DER ZUSTÄNDIGEN STAATLICHEN STELLE ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTES ZEUGNIS,
 2. EINE DARSTELLUNG DES BILDUNGSGANGES,
 3. DAS STUDIENBUCH ODER DIE AN EINER ANDEREN HOCHSCHULE AN SEINE STELLE TRETENDEN UNTERLAGEN,
 4. SECHS LEISTUNGSNACHWEISE IM FACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT, VON DENEN DREI DURCH VORLESUNGS- ODER LEKTÜRESCHIEINE ERBRACHT WERDEN KÖNNEN, SOWIE ZWEI LEISTUNGSNACHWEISE IM GEWÄHLTEN ZWEITEN FACH,
 5. NACHWEIS ÜBER DIE TEILNAHME AN EINER EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT,
 6. BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE ERFOLGREICHE TEILNAHME AN VIER ÜBUNGEN ÜBER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSMETHODEN (EMPIRISCHE DATENERHEBUNGSTECHNIKEN, STATISTISCHE VERFAHREN, HERMENEUTIK, IDEOLOGIEKRITIK) UND IHRE WISSENSCHAFTSTHEORETISCHEN VORAUSSETZUNGEN,
 7. EINE ERKLÄRUNG DARÜBER, OB DER KANDIDAT BEREITS EINE DIPLOM-VORPRÜFUNG ODER EINE DIPLOM-PRÜFUNG IN DER FACHRICHTUNG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT NICHT BESTANDEN HAT,
 8. EINE ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON ZUHÖRERN GEMÄSS § 12 (4).
- (3) IST ES DEN KANDIDATEN NICHT MÖGLICH, DIE NACH § 2 ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN BEIZUFÜGEN, KANN DER PRÜFUNGS-AUSSCHUSS GESTATTEN, DIE NACHWEISE AUF ANDERE WEISE ZU FÜHREN.

§ 9 ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) ÜBER DIE ZULASSUNG ENTSCHEIDET DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES.
- (2) DIE ZULASSUNG DARF NUR ABGELEHNT WERDEN, WENN
 - A) DIE IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN VORAUSSETZUNGEN NICHT ERFÜLLT SIND ODER

b) DIE UNTERLAGEN UNVOLLSTÄNDIG SIND ODER

c) DER KANDIDAT DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG ODER DIE DIPLOM-PRÜFUNG IN DER FACHRICHTUNG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT AN EINER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE IM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDGESETZES ENDGÜLTIG NICHT BESTANDEN HAT.

§ 10 ZIEL, UMFANG UND ART DER PRÜFUNG

- (1) DURCH DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG SOLL DER KANDIDAT NACHWEISEN, DASS ER DIE INHALTLICHEN GRUNDLAGEN SEINES FACHES, EIN METHODISCHES INSTRUMENTARIUM UND EINE SYSTEMATISCHE ORIENTIERUNG ERWORBEN HAT, DIE ERFORDERLICH SIND, UM DAS WEITERE STUDIUM MIT ERFOLG ZU BETREIBEN.
- (2) DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG BESTEHT AUS:
 - 1) KLAUSURARBEITEN
 - 2) MÜNDLICHE PRÜFUNGEN.
- (3) PRÜFUNGSFÄCHER SIND:
 - 1) ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
 - 2) PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE NACH WAHL DES KANDIDATEN. IN BEIDEN PRÜFUNGSFÄCHERN WIRD DIE PRÜFUNG SCHRIFTLICH UND MÜNDLICH DURCHFÜHRT.
- (4) DIE GESAMTEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOLLEN INNERHALB EINES ZEITRAUMES VON VIER WOCHEN ERBRACHT SEIN.

§ 11 KLAUSURARBEITEN

- (1) IN DEN KLAUSURARBEITEN SOLL DER KANDIDAT NACHWEISEN, DASS ER IN BEGRENZTER ZEIT UND MIT BEGRENZTEN HILFSMITTELN EIN PROBLEM MIT DEN METHODEN SEINES FACHES ERKENNEN UND WEGE ZU EINER LÖSUNG FINDEN KANN.
- (2) DIE BEARBEITUNGSDAUER BETRÄGT FÜR JEDE KLAUSURARBEIT VIER STUNDEN. ES WERDEN JEWELLS DREI PRÜFUNGS-AUFGABEN ZUR WAHL GESTELLT.

§ 12 MÜNDLICHE PRÜFUNG

- (1) MÜNDLICHE PRÜFUNGEN KÖNNEN VON MEHREREN MITGLIEDERN DER PRÜFUNGSKOMMISSION (KOLLEGIAL-PRÜFUNG) ALS GRUPPENPRÜFUNGEN ODER EINZEL-PRÜFUNGEN ABGENOMMEN WERDEN. HIERBEI WIRD JEDER KANDIDAT IN EINEM PRÜFUNGSFACH VON EINEM PRÜFER GEPRÜFT. FINDET DIE PRÜFUNG NICHT ALS

KOLLEGIALPRÜFUNG STATT, SO IST SIE IN GEGENWART EINES BEISITZERS DURCHZUFÜHREN; DIESER FÜHRT DAS PROTOKOLL. VOR DER FESTSETZUNG DER NOTE HÖRT DER PRÜFER DIE ANDEREN AN EINER KOLLEGIALPRÜFUNG MITWIRKENDEN PRÜFER ODER DEN BEISITZER.

- (2) DIE DAUER DER PRÜFUNG BETRÄGT IN JEDEM FACH IN DER REGEL 30 MINUTEN. BEI GRUPPENPRÜFUNGEN IST DIE PRÜFUNGSDAUER ANGEMESSEN ZU VERLÄNGERN.
- (3) DIE WESENTLICHEN GEGENSTÄNDE UND ERGEBNISSE DER PRÜFUNG IN DEN EINZELNEN FÄCHERN SIND IN EINEM PROTOKOLL FESTZUHALTEN.
- (4) BEI DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN SIND STUDENTEN, DIE SICH DER GLEICHEN PRÜFUNG UNTERZIEHEN WOLLEN, ALS ZUHÖRER NACH MASSGABE DER RÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE ZUGELASSEN, SOFERN DER KANDIDAT BEI DER MELDUNG DER ZULASSUNG VON HÖRERN ZUGESTIMMT HAT. DIE ZULASSUNG ERSTRECKT SICH NICHT AUF BERATUNG UND BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSERGEBNISSES. DIESE ERFOLGT UNMITTELBAR IM ANSCHLUSS AN DIE JEWEILIGE PRÜFUNG.

§ 13 BEWERTUNG DER VORPRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) DIE NOTEN FÜR DIE EINZELNEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN WERDEN VON DEM JEWEILIGEN PRÜFER FESTGESETZT. FÜR DIE BEWERTUNG SIND FOLGENDE NOTEN ZU VERWENDEN:

1 = SEHR GUT	= EINE BESONDERS HERVORRAGENDE LEISTUNG
2 = GUT	= EINE ERHEBLICH ÜBER DEM DURCHSCHNITT LIEGENDE LEISTUNG
3 = BEFRIEDIGEND	= EINE LEISTUNG, DIE IN JEDER HINSICHT DURCHSCHNITTLICHEN ANFORDERUNGEN GENÜGT
4 = AUSREICHEND	= EINE LEISTUNG, DIE ZWAR MÄNGEL ZEIGT, ABER DEN ANFORDERUNGEN NOCH GENÜGT
5 = NICHT AUSREICHEND	= EINE LEISTUNG MIT ERHEBLICHEN MÄNGELN
- (2) DIE FACHNOTE ERRECHNET SICH AUS DEN EINZELNEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM VERHÄLTNISS 1 : 1

DIE FACHNOTE LAUTET:

BEI EINEM DURCHSCHNITT

BIS 1,5	SEHR GUT
ÜBER 1,5 BIS 2,5	GUT
ÜBER 2,5 BIS 3,5	BEFRIEDIGEND
ÜBER 3,5 BIS 4,0	AUSREICHEND

- (3) DIE PRÜFUNG IST BESTANDEN, WENN SÄMTLICHE FACHNOTEN MINDESTENS "AUSREICHEND" (4,0) SIND.
- (4) DIE GESAMTNOTE ERRECHNET SICH AUS DEM DURCHSCHNITT DER FACHNOTEN IN DEN EINZELNEN PRÜFUNGSFÄCHERN. FÜR DIE BILDUNG DER GESAMTNOTE GILT ABSATZ 2 ENTSPRECHEND. STATT DES PRÄDIKATES "AUSREICHEND" WIRD FÜR DIE GESAMTNOTE DAS PRÄDIKAT "BESTANDEN" ERTEILT.
- (5) BEI DER BILDUNG DER FACHNOTEN UND DER GESAMTNOTE WIRD NUR DIE ERSTE DEZIMALSTELLE HINTER DEM KOMMA BERÜCKSICHTIGT; ALLE WEITEREN STELLEN WERDEN GESTRICHEN.

§ 14 WIEDERHOLUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) DIE PRÜFUNG KANN JEWEILS IN DEN FÄCHERN, IN DENEN SIE NICHT BESTANDEN IST ODER ALS NICHT BESTANDEN GILT, WIEDERHOLT WERDEN.
- (2) DIE NICHT BESTANDENE PRÜFUNG KANN FRÜHESTENS NACH VIER MONATEN, SPÄTESTENS INNERHALB EINES JAHRES ABGELEGT WERDEN. DIE FRISTEN RECHNEN JEWEILS VOM LETZTEN TAG DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG AN.
- (3) EINE ZWEITE WIEDERHOLUNG DESSELBEN PRÜFUNGSFACHES, DESSELBEN PRÜFUNGSABSCHNITTES ODER DER GANZEN DIPLOM-VORPRÜFUNG IST NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN ZULÄSSIG. ÜBER DIE AUSNAHMEFÄLLE ENTSCHEIDET DER DIPLOMPRÜFUNGS-AUSSCHUSS.

§ 15 ZEUGNIS

- (1) ÜBER DIE BESTANDENE VORPRÜFUNG IST INNERHALB VON VIER WOCHEN EIN ZEUGNIS AUSZUSTELLEN, DAS DIE IN DEN EINZELFÄCHERN ERZIELTEN NOTEN UND DIE GESAMTNOTE ENTHÄLT. DAS ZEUGNIS IST VOM VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSSES ZU UNTERZEICHNEN.
- (2) IST DIE VORPRÜFUNG NICHT BESTANDEN ODER GILT SIE ALS NICHT BESTANDEN, SO ERTEILT DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSSES DEM KANDIDATEN HIERÜBER EINEN SCHRIFTLICHEN BESCHIED, DER AUCH DARÜBER AUSKUNFT GIBT, IN WELCHEM UMFANG UND GEBEBENENFALLS INNERHALB WELCHER FRIST DIE VORPRÜFUNG

WIEDERHÖLT WERDEN KANN.

- (3) DER BESCHIED ÜBER DIE ENDGÜLTIG NICHT BESTANDENE VORPRÜFUNG IST MIT EINER RECHTSMITTELBELEHRUNG ZU VERSEHEN.
- (4) HAT DER KANDIDAT DIE VORPRÜFUNG NICHT BESTANDEN, WIRD IHM AUF ANTRAG UND GEGEN VORLAGE DER ENTSPRECHENDEN NACHWEISE SOWIE DER EXMATRIKULATIONSBSCHIEINIGUNG EINE SCHRIFTLICHE BE-SCHIEINIGUNG AUSGESTELLT, DIE DIE ERBRACHTEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND DEREN NOTEN SOWIE DIE ZUR VORPRÜFUNG NOCH FEHLENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN ENTHÄLT UND ERKENNEN LÄSST, DASS DIE VOR-PRÜFUNG NICHT BESTANDEN IST.

III. DIPLOM - PRÜFUNG

§ 16 ZULASSUNG

- (1) ZUR DIPLOM-PRÜFUNG KANN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WER

1. DAS REIFEZEUGNIS ODER EIN DURCH RECHTSVORSCHRIFT ODER VON DER ZUSTÄNDIGEN STELLE ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTES ZEUGNIS BESITZT.

2. DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG IN DERSELBEN FACHRICHTUNG AN EINER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE IM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDGESETZES BESTANDEN HAT.

3. DIE TEILNAHME AN ZWEI PÄDAGOGISCH RELEVANTEN PRAKTIKA VON INSGESAMT MINDESTENS DREIMONATIGER DAUER NACHWEIST. EINES DIESER PRAKTIKA MUSS DEM ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALGEBIET GEMÄSS § 17 (2) ZIFF. 2 ZUGEORDNET SEIN.

4. FOLGENDE LEISTUNGSNACHWEISE VORLEGT:

ZWEI LEISTUNGSNACHWEISE IN ALLGEMEINER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT.

ZWEI LEISTUNGSNACHWEISE IN DEM GEWÄHLTEN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALGEBIET

UND WAHLWEISE ENTWEDER JE EINEN LEISTUNGSNACHWEIS IN DEN BEIDEN GEWÄHLTEN WAHLPFLICHTFÄCHERN ODER ZWEI LEISTUNGSNACHWEISE AUS EINEM DER BEIDEN GEWÄHLTEN WAHLPFLICHTFÄCHER.

ZWEI LEISTUNGSNACHWEISE IN PSYCHOLOGIE BZW. SOZIOLOGIE.

HINSICHTLICH § 17 (2) (ZIFF. 1-3) SIND LEISTUNGEN AUS DEM HAUPTSTUDIUM.

HINSICHTLICH § 17 (2) (ZIFF. 4) AUS DEM GRUNDSTUDIUM ZU ERBRINGEN.

- (2) IM ÜBRIGEN GELTEN § 8 (2) ZIFF. 1, 2, 7 UND 8 ENTSPRECHEND.

§ 17 UMFANG, ART UND ABWICKLUNG DER PRÜFUNG

- (1) DIE DIPLOM-PRÜFUNG BESTEHT AUS

1. DER DIPLOMARBEIT

2. EINER KLAUSURARBEIT IM GEWÄHLTEN NEBENFACH (GEMÄSS § 16 (3) ZIFF. 2)

3. DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

(2) PRÜFUNGSFÄCHER DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG SIND:

1. ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT EINSCHLIESSLICH GESCHICHTE DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
2. NACH WAHL DES KANDIDATEN EINES DER FOLGENDEN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALGEBIETE, SOWEIT SIE AN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VERTRETEN SIND:

- A) VORSCHULISCHE ERZIEHUNG
 - B) SCHULPÄDAGOGIK EINSCHLIESSLICH GESCHICHTE DES BILDUNGSWESENS
 - C) ERWACHSENENBILDUNG UND AUSSERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG
3. NACH WAHL DES KANDIDATEN EINES DER FOLGENDEN WAHLPFLICHTFÄCHER:
- A) BILDUNGSFORSCHUNG UND BILDUNGSPLANUNG
 - B) BILDUNGSORGANISATION: ANALYSE UND PLANUNG
 - C) DIDAKTIK DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
 - D) MEDIENPÄDAGOGIK
 - E) PÄDAGOGISCHE BERATUNG
 - F) PÄDAGOGISCH RELEVANTE GEBIETE DER RECHTSWISSENSCHAFT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NACH ZIFF. 2 GEWÄHLTEN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALGEBIETES (BZW. DES VOM KANDIDATEN ANGESTREBTEN BERUFSFELDES).

4. DER KANDIDAT KANN SICH IN EINEM WEITEREN WAHLPFLICHTFACH GEMÄSS § 17 (2), 3 EINER PRÜFUNG UNTERZIEHEN:

DAS ERGEBNIS DIESER PRÜFUNG WIRD AUF ANTRAG DES KANDIDATEN IN DAS ZEUGNIS AUFGENOMMEN, JEDOCH BEI DER FESTSETZUNG DER GESAMTNOTE NICHT MIT EINBEZOGEN.

5. VON DEN FÄCHERN PSYCHOLOGIE UND SOZIOLOGIE DAS NICHT FÜR DIE VORPRÜFUNG (§ 10 (3) ZIFF. 2) GEWÄHLTE FACH.

- (3) DIE KLAUSURARBEITEN SIND VOR DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN ZU SCHREIBEN. DIE DIPLOMARBEIT KANN VOR ODER NACH DEN ÜBRIGEN PRÜFUNGEN ABGEGEBEN WERDEN.

WIRD DIE DIPLOMARBEIT ALS ERSTE PRÜFUNGSLEISTUNG ERBRACHT, MUSS DAS PRÜFUNGSVERFAHREN EIN JAHR NACH DER ABGABE DER DIPLOMARBEIT ABGESCHLOSSEN SEIN.

WERDEN DIE KLAUSUREN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN VOR DER DIPLOMARBEIT ABGEGLEGT, HAT DER KANDIDAT INNERHALB VON SECHS WOCHEN NACH DER LETZTEN TEILPRÜFUNG DAS THEMA FÜR DIE DIPLOMARBEIT ANZUFORDERN.

- (4) ÜBER AUSNAHMEN VON ABSATZ 1 - 3 ENTSCHEIDET IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN DER DIPLOMPRÜFUNGS-AUSSCHUSS.

§ 18 DIPLOMARBEIT

- (1) DIE DIPLOMARBEIT SOLL ZEIGEN, DASS DER KANDIDAT IN DER LAGE IST, EIN PÄDAGOGISCHES PROBLEM SELBSTÄNDIG NACH WISSENSCHAFTLICHEN METHODEN ZU BEARBEITEN. DIE DIPLOMARBEIT KANN AUCH IN FORM EINER GRUPPENARBEIT ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER ANTRAGSLEISTUNG ZU BEWERTENDE BEITRAG DES EINZELNEN AUFGRUND DER ANGABE VON ABSCHNITTEN, SEITENZAHLEN ODER ANDEREN OBJEKTIVEN KRITERIEN, DIE EINE EINDEUTIGE ABGRENZUNG ERMÖGLICHEN, DEUTLICH UNTERSCHIEDBAR IST UND DIE ANFORDERUNGEN NACH SATZ 1 ERFÜLLT. DAS THEMA DER DIPLOMARBEIT MUSS SO BESCHAFFEN SEIN, DASS ES INNERHALB DER IN ABSATZ 5 SATZ 1 GENANNTE FRIST BEARBEITET WERDEN KANN.
- (2) DAS THEMA FÜR DIE DIPLOMARBEIT KANN ERST NACH ZULASSUNG DES KANDIDATEN ZUR PRÜFUNG AUSGEGEBEN WERDEN.
- (3) DIE DIPLOMARBEIT KANN VON JEDEM IN FORSCHUNG UND LEHRE TÄTIGEN HOCHSCHULLEHRER AUSGEGEBEN UND BETREUT WERDEN, DER GEMÄSS § 5 (1) AUCH ZUM PRÜFER BESTELLT WERDEN KANN. DIE VERGABE ERFOLGT ÜBER DEN VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES. DEM KANDIDATEN IST GELEGENHEIT ZU GEBEN, FÜR DAS THEMA VORSCHLÄGE ZU MACHEN. DIE DIPLOMARBEIT DARF MIT ZUSTIMMUNG DES VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES IN EINER EINRICHTUNG AUSSERHALB DER HOCHSCHULE AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN SIE DORT VON EINEM IN FORSCHUNG UND LEHRE TÄTIGEN HOCHSCHULLEHRER BETREUT WERDEN KANN.
- (4) AUF ANTRAG SORGT DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DAFÜR, DASS EIN KANDIDAT ZUM VORGEGEHENEN ZEITPUNKT (ABS. 2) DAS THEMA EINER DIPLOMARBEIT ERHÄLT.
- (5) DIE ZEIT VON DER THEMENSTELLUNG BIS ZUR ABGABE DER DIPLOMARBEIT BETRÄGT SECHS MONATE.

DAS THEMA KANN NUR EINMAL UND NUR INNERHALB DER ERSTEN ZWEI MONATE DER BEARBEITUNGSZEIT ZURÜCKGEGEBEN WERDEN. IM EINZELFALL KANN AUF BEGRÜNDETEN ANTRAG DER PRÜFUNGS-AUSSCHUSS DIE BEARBEITUNGSZEIT AUSNAHMSWEISE BIS AUF 12 MONATE VERLÄNGERN.

- (6) BEI DER ABGABE DER DIPLOMARBEIT HAT DER KANDIDAT SCHRIFTLICH ZU VERSICHERN, DASS ER SEINE ARBEIT - BEI EINER GRUPPENARBEIT SEINEN ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN ANTEIL DER ARBEIT - SELBSTÄNDIG VERFASST UND KEINE ANDEREN ALS DIE ANGEgebenEN QUELLEN UND HILFSMITTEL BENUTZT HAT.

§ 19 ANNAHME UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT

- (1) DIE DIPLOMARBEIT IST IN ZWEI EXEMPLAREN FRISTGEMÄSS BEIM VORSTZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ABZULIEFERN; DER ABGABEZITPUNKT IST AKTENKUNDIG ZU MACHEN.
- (2) DIE DIPLOMARBEIT IST VOM THEMENSTELLER UND EINEM ZWEITEN VOM VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ZU BESTIMMENDEN GUTACHTER ZU BEURTEILEN. KÖNNEN SICH DIE BEIDEN GUTACHTER NICHT AUF EINE NOTE EINIGEN, SO ENTSCHEIDET DER PRÜFUNGS-AUSSCHUSS; ER KANN VOR SEINER ENTSCHEIDUNG EIN DRITTES UNABHÄNGIGES GUTACHTEN EINHOLEN.

§ 20 KLAUSURARBEITEN UND MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

FÜR DIE SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN GELTEN DIE §§ 11 UND 12 ENTSPRECHEND.

§ 21 ZUSATZFÄCHER

- (1) DER KANDIDAT KANN SICH IN WEITEREN ALS DEN VORGESCHRIEBENEN FÄCHERN EINER PRÜFUNG UNTERZIEHEN (ZUSATZFÄCHER).
- (2) DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG IN DIESEN FÄCHERN WIRD AUF ANTRAG DES KANDIDATEN IN DAS ZEUGNIS AUFGENOMMEN, JEDOCH BEI DER FESTSETZUNG DER GESAMTNOTE NICHT MITEINBEZOGEN.

§ 22 BEWERTUNG DER LEISTUNGEN

- (1) FÜR DIE BEWERTUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND DER LEISTUNGEN IN DEN EINZELNEN PRÜFUNGSFÄCHERN SOWIE FÜR DIE BILDUNG DER GESAMTNOTE GILT § 13 ENTSPRECHEND. DIE DIPLOMPRÜFUNG IST AUCH DANN NICHT BESTANDEN, WENN DIE DIPLOMARBEIT MIT DER NOTE "NICHT AUSREICHEND" BEWERTET WORDEN IST.
- (2) BEI DER BILDUNG DER GESAMTNOTE WERDEN DAS ERGEBNIS DER DIPLOMARBEIT UND DIE FACHNOTEN IM VERHÄLTNISS 5 : 2 : 2 : 2 : 2 BERÜCKSICHTIGT.
- (3) BEI ÜBERRAGENDEN LEISTUNGEN KANN EIN GESAMTURTEIL "MIT AUSZEICHNUNG BESTANDEN" ERTEILT WERDEN.

§ 23 WIEDERHOLUNG DER DIPLOM - PRÜFUNG

- (1) DIE PRÜFUNGEN IN DEN EINZELNEN FÄCHERN UND DIE DIPLOMARBEIT KÖNNEN BEI "NICHT AUSREICHENDEN" LEISTUNGEN EINMAL WIEDERHOLT WERDEN. EINE RÜCKGABE DES THEMAS DER DIPLOMARBEIT IST JEDOCH NUR ZULÄSSIG, WENN DER KANDIDAT VON DIESER MÖGLICHKEIT NICHT SCHON FRÜHER GEBRAUCH GEMACHT HAT.
- (2) EINE ZWEITE WIEDERHOLUNG DER DIPLOMARBEIT IST AUSGESCHLOSSEN. EINE ZWEITE WIEDERHOLUNG DER ÜBRIGEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN IST NUR MÖGLICH, WENN DER KANDIDAT IN MINDESTENS EINEM FACH DIE NOTE "AUSREICHEND" ERHALTEN HAT.

§ 24 ZEUGNIS

- (1) HAT EIN KANDIDAT DIE DIPLOM-PRÜFUNG BESTANDEN, SO ERHÄLT ER ÜBER DIE ERGEBNISSE EIN ZEUGNIS. § 15 ABS. 1 UND 2 GILT ENTSPRECHEND. ALS DATUM DES ZEUGNISSES IST DER TAG ANZUGEBEN, AN DEM ALLE PRÜFUNGSLEISTUNGEN ERFÜLLT SIND.
- (2) DER BESCHIED ÜBER DIE NICHT BESTANDENE PRÜFUNG IST MIT EINER RECHTSMITTELBELEHRUNG ZU VERSEHEN.
- (3) § 15 ABS. 4 GILT ENTSPRECHEND.
- (4) DAS ERGEBNIS DER DIPLOM-VORPRÜFUNG IN DEM GEWÄHLTEN FACH (GEMÄSS § 10 (3) ZIFF. 2) WIRD AUF ANTRAG DES KANDIDATEN IN DAS ZEUGNIS AUFGENOMMEN, JEDOCH BEI DER FESTSETZUNG DER GESAMTNOTE NICHT BERÜCKSICHTIGT.

§ 25 DIPLOM

- (1) GLEICHZEITIG MIT DEM ZEUGNIS WIRD DEM KANDIDATEN EIN DIPLOM MIT DEM DATUM DES ZEUGNISSES AUSGEHÄNDIGT. DARIN WIRD DIE VERLEIHUNG DES AKADEMISCHEN GRADES "DIPLOM-PÄDAGOGE" BEURKUNDET.
- (2) DAS DIPLOM WIRD VOM DEKAN UND VOM VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UNTERZEICHNET UND MIT DEM SIEGEL DER FAKULTÄT VERSEHEN.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSREGELUNG

§ 26 UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM- VORPRÜFUNG UND DER DIPLOM- PRÜFUNG

- (1) HAT DER KANDIDAT BEI EINER PRÜFUNG GETÄUSCHT UND WIRD DIESE TATSACHE ERST NACH DER AUSHÄNDIGUNG DES ZEUGNISSES BEKANNT, SO KANN DER PRÜFUNGS-AUSSCHUSS NACHTRÄGLICH DIE BETROFFENEN NOTEN ENTSPRECHEND BERICHTIGEN UND DIE PRÜFUNG GANZ ODER TEILWEISE FÜR NICHT BESTANDEN ERKLÄREN.
- (2) WAREN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU EINER PRÜFUNG NICHT ERFÜLLT, OHNE DASS DER KANDIDAT HIERÜBER TÄUSCHEN WOLLTE, UND WIRD DIESE TATSACHE ERST NACH DER AUSHÄNDIGUNG DES ZEUGNISSES BEKANNT, SO WIRD DIESER MANGEL DURCH DAS BESTEHEN DER PRÜFUNG GEHEILT. HAT DER KANDIDAT DIE ZULASSUNG VORSÄTZLICH ZU UNRECHT ERWIRKT, SO ENTSCHEIDET DER PRÜFUNGS-AUSSCHUSS UNTER BEACHTUNG DER ALLGEMEINEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN GRUNDSÄTZE ÜBER DIE RÜCKNAHME RECHTSWIDRIGER VERWALTUNGSAKTE.
- (3) DEM KANDIDATEN IST VOR EINER ENTSCHEIDUNG GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG ZU GEBEN.
- (4) DAS UNRICHTIGE PRÜFUNGSZEUGNIS IST EINZUZIEHEN UND GEBEBENENFALLS EIN NEUES ZU ERTEILEN. EINE ENTSCHEIDUNG NACH ABSATZ 1. UND ABSATZ 2. SATZ 2. IST NACH EINER FRIST VON FÜNF JAHREN AB DEM DATUM DES PRÜFUNGSZEUGNISSES AUSGESCHLOSSEN.

§ 27 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS- AKTEN

- (1) NACH ABSCHLUSS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS WIRD DEM KANDIDATEN AUF ANTRAG EINSICHT IN SEINE SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEITEN, DIE DARAUf BEZOGENEN GUTACHTEN DER PRÜFER UND IN DIE PRÜFUNGS-PROTOKOLLE GEWÄHRT.
- (2) DER ANTRAG IST BINNEN EINEM MONAT NACH AUSHÄNDIGUNG DES PRÜFUNGSZEUGNISSES BEIM VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ZU STELLEN. § 60 DER VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG GILT ENTSPRECHEND. DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES BESTIMMT ORT UND ZEIT DER EINSICHTNAHME.

§ 28 ÜBERGANGSREGELUNG

STUDENTEN, DIE AM TAGE DES INKRAFTTRETENS DIESER PRÜFUNGSORDNUNG DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGS-

WISSENSCHAFT BEREITS BEGONNEN BZW. DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG IN ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT BEREITS BESTANDEN HABEN, KÖNNEN SICH AUF ANTRAG DER DIPLOM-PRÜFUNG NACH DIESER NEUEN PRÜFUNGSORDNUNG UNTERZIEHEN.

§ 29 INKRAFTTRETEN

DIESE PRÜFUNGSORDNUNG TRITT AM TAGE DER GENEHMIGUNG DURCH DEN MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN KRAFT UND GILT FÜR STUDIERENDE, DIE AB DIESEM ZEITPUNKT DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT AUFNEHMEN.

Studienordnung der Universität Düsseldorf
für das Studium der Medizin

(Beschluß der Medizinischen Fakultät vom 5.7.1979)

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Auf der Grundlage der AppOfÄ vom 27. Oktober 1970 (BGBl. I, S. 1458) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der AppOfÄ vom 24. Februar 1978 (BGBl. I S. 312) in Verbindung mit dem HSCHG des Landes NRW in der Fassung des Gesetzes vom 31.7.1974 § 22, regelt diese Studienordnung das Vorklinische und Klinische Studium für die Studierenden der Medizin an der Universität Düsseldorf.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Immatrikulation als Ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf im Studiengang Medizin ist zwingende Voraussetzung für das Medizinstudium. Die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972, zuletzt geändert am 12. Juni 1979, ist im allgemeinen Teil des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Düsseldorf abgedruckt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Medizinstudiums ist das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis Voraussetzung. Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Biologie, Chemie und Physik etwa in dem Umfang erwartet, der für jeden Abiturienten wünschenswert ist. Dabei handelt es sich um Grundkenntnisse, deren Fehlen ein erfolgreiches Studium der Medizin

in der Regel erschwert. Die Grundkenntnisse können nicht in den jeweiligen Praktika vermittelt werden, sondern sind - soweit in der Schule nicht vermittelt - in den Vorlesungen der betreffenden Fächer und im Eigenstudium zu erwerben.

§ 4

Studienziel

- (1) Das Ziel des Medizinstudiums ist die Heranbildung eines zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigten Arztes.
- (2) Der Arzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.
- (3) Gemäß § 1 AppOfÄ umfaßt die ärztliche Ausbildung:
 1. ein Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule bestimmten Krankenanstalten;
 2. eine Ausbildung in Erster Hilfe. Sie kann, muß aber nicht in einer Lehrveranstaltung erfolgen, die von der Medizinischen Fakultät angeboten wird;
 3. einen Krankenpflagedienst von 2 Monaten, der vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit des Medizinstudiums vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten ist;
 4. eine Famulatur von 4 Monaten, die während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist, und zwar für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1. Für die Dauer von zwei weiteren Monaten wird die Tätigkeit als Famulus wahlweise in ärztlich geleiteten Einrichtungen abgeleistet, die keine Krankenhäuser sind oder in einer ärztlichen Praxis. Davon kann ein Monat auch in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenanstalten nach Nummer 1, verbracht werden.
 5. Folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in 3 Abschnitten abzulegen ist.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Universität Düsseldorf kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Einige Kurse und Vorlesungen - sie sind im Studienplan gekennzeichnet - finden allerdings nur im Winter- oder Sommersemester statt; dies muss bei der Einteilung des Studiums rechtzeitig bedacht werden.

§ 6

Gliederung der Ausbildung

Die Gliederung der Ärztlichen Ausbildung ist in der AppOfÄ vom 28. Oktober 1970 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der AppOfÄ vom 24. Februar 1978 zwingend vorgeschrieben.

§ 7

Studienpläne

(1) Die Studienpläne sind Bestandteil dieser Studienordnung. Sie werden von den Unterrichtskommissionen für das Studium der Medizin aufgestellt und verdeutlichen die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs und der Art sowie des Umfangs der Pflichtlehrveranstaltungen. Sie weisen ausserdem auf zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl hin, so dass ein differenziertes Studienangebot wahrgenommen werden kann.

(2) Die Studienpläne der Unterrichtskommissionen für das Studium der Medizin schreiben die zweckmässige Reihenfolge vor, in der die Pflichtlehrveranstaltungen vom Studierenden zu besuchen sind. Weicht der Studierende aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, von dieser Reihenfolge ab, so kann eine Teilnahme an den betreffenden Pflichtlehrveranstaltungen im folgenden Semester nur dann gestattet werden, falls noch Praktikumsplätze frei sein sollten.

- (3) Für die Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung ist eine Anmeldung unter Vorlage eines Studientausweises bei einem der Veranstalter bzw. einem, von den Verantwortlichen Beauftragten erforderlich.
- (4) Es ist nicht gestattet, dass der Studierende an zwei oder mehr Pflichtlehrveranstaltungen teilnimmt, wenn diese gleichzeitig stattfinden.
- (5) Der Studierende ist verpflichtet, sich auf den Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen vorzubereiten. Die Universität bietet zu diesem Zweck systematische, die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereitende Vorlesungen an (§2, Abs. 1 AppOfÄ), die im Studienplan gekennzeichnet sind und deren Besuch - soweit sie nicht Pflicht gemäss § 2, Abs. 3 AppOfÄ sind - dem Studierenden dringend empfohlen wird.
- (6) Stellt der Leiter einer Pflichtlehrveranstaltung fest, dass sich ein Studierender nicht auf den Inhalt eines Praktikums, Kurses oder Seminars vorbereitet hat, so hat der Studierende dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung innerhalb einer angemessenen Frist in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse nachträglich erworben hat. Weist der Studierende diese erforderlichen Kenntnisse nicht nach, so kann der Leiter der Pflichtlehrveranstaltung ihn für die Dauer eines Semesters von der weiteren Teilnahme ausschliessen.

§ 3

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sollen den Studierenden
1. auf die schriftliche Prüfung der Ärztlichen Vorprüfung und der drei Abschnitte der Ärztlichen Prüfung vorbereiten
 2. über seinen Lernerfolg unterrichten.
- (2) Die Leistungsnachweise werden als Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der AppOfÄ ausgestellt. Sie sind dem an das Landesprüfungsamt zu richtenden Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

- (3) Der Leistungsnachweis für eine Pflichtlehrveranstaltung wird ausgestellt, wenn der Studierende regelmässig und mit Erfolg an der Pflichtlehrveranstaltung teilgenommen hat.
1. Eine regelmässige Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung liegt dann vor, wenn nicht mehr als 15 % der Praktikum- bzw. Pflichtlehrstunden versäumt wurden.
 2. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung wird mündlich oder schriftlich erbracht. Bei schriftlichen Klausuren müssen mindestens 50 % der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.
 3. Abweichungen von § 8, Abs. (3) Nummer 1, 2 und Abs. (5) können von den Unterrichtskommissionen für das Medizinstudium festgelegt werden. Ausserdem geben die Unterrichtskommissionen bei Vorlesungsbeginn den Zeitpunkt der Klausuren bekannt.
- (4) Inhalt der mündlichen oder schriftlichen Leistungsnachweise sind der Stoff der Pflichtlehrveranstaltungen und der die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereitenden Vorlesungen (§ 2, Abs. 1 AppOfÄ).
- (5) Studierende, die den Leistungsnachweis wegen mangelnden Erfolges schriftlich oder mündlich nicht erfüllt haben, können ihn frühestens im nachfolgenden Semester erbringen.

II. Vorklinisches Studium

§ 9

Umfang des Vorklinischen Studiums

- (1) Die Vorklinische Ausbildung umfasst ein Studium von vier Semestern Dauer, wobei auf ein Semester durchschnittlich 14 Vorlesungswochen entfallen.
- (2) Ein ordnungsgemässes Vorklinisches Studium umfasst 60 Semesterwochenstunden (SWS), die als Präsenzstunden in Pflichtlehrveranstaltungen vom Studierenden nachzuweisen sind. Dem Pflichtlehreangebot werden gemäß § 2 (1) der AppOfA weitere 60 SWS zugeordnet, die in dem geltenden Studienplan aufgeführt sind und als systematische Vorlesungen die Pflichtlehrveranstaltungen vorbereiten bzw. begleiten.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung gemäß § 2, Abs. 3 AppOfA nachzuweisen ist, sind:

1. Chemisches Praktikum für Mediziner	5 SWS
2. Vorbereitende Vorlesung zum Chemischen Praktikum für Mediziner	2 SWS
3. Physikalisch-chemisches Praktikum für Mediziner	4 SWS
4. Vorbereitende Vorlesung zum physikalisch-chemischen Praktikum für Mediziner	2 SWS
5. Praktikum der Biologie für Mediziner	4 SWS
6. Kursus der Mikroskopischen Anatomie	5 SWS
7. Kursus der Makroskopischen Anatomie	8 SWS
8. Begleitende Vorlesung zum Kursus der Makroskopischen Anatomie	4 SWS
9. Praktikum der Physiologischen Chemie	6 SWS
10. Vorbereitende Vorlesung (Physiologische Chemie I) zum physiologischen Chemischen Praktikum	4 SWS
	<u>44 SWS</u>
	44 SWS

Übertrag	44 SWS
11. Praktikum der Physiologie	6 SWS
12. Begleitende Vorlesung zum Praktikum der Physiologie	4 SWS
13. Kursus der Medizinischen Psychologie	4 SWS
14. Kursus der Medizinischen Terminologie	<u>2 SWS</u>
	60 SWS

- (4) Die Vorlesungen "Medizinische Soziologie" und "Humangenetik I" (Vererbungslehre) sind nicht scheinpflichtig, jedoch Bestandteil der Ärztlichen Vorprüfung gemäss § 2, III u. IV AppOfÄ. Die angebotenen Vorlesungen umfassen je 2 SWS.

III. Erster Abschnitt des klinischen Studiums.

§ 10

Voraussetzungen und Umfang

- (1) Das Studium des ersten klinischen Studienabschnittes setzt die bestandene Ärztliche Vorprüfung voraus.
- (2) Der erste klinische Studienabschnitt umfasst ein Studium von zwei Semestern Dauer mit durchschnittlich je 14 Vorlesungswochen. In dieser Zeit werden als Pflichtlehrveranstaltungen derzeit insgesamt 36 1/2 Semesterwochenstunden angeboten. Sie werden ergänzt durch eine Reihe weiterer vorbereitender und begleitender Wahllehrveranstaltungen.
- (3) Der Besuch der folgenden Pflichtlehrveranstaltungen ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 2, Abs. 3 der AppOfÄ nachzuweisen.

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie	6 SWS
2. Praktikum der Mikrobiologie	4 SWS
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner	<u>2 SWS</u>
	12 SWS

Übertrag	12 SWS
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet (Gemeinsam veranstaltet von Innerer Medizin, Chirurgie, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Augen-, HNO- und Kinderklinik)	8 SWS
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	6 SWS
6. Kursus der Radiologie einschliesslich Strahlenschutzkursus	3 SWS
7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4 SWS
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	3 1/2 SWS
	<hr/>
	36 1/2 SWS
	=====

- (4) Änderungen der Stundenzeiten können von der Studienkommission für den ersten klinischen Studienabschnitt beschlossen werden.

IV. Zweiter Abschnitt des klinischen Studiums

§ 19

Voraussetzungen und Umfang

- (1) Das Studium des zweiten klinischen Studienabschnittes setzt ein zweisemestriges Studium im ersten klinischen Studienabschnitt voraus.
- (2) Der zweite klinische Studienabschnitt umfasst ein Studium von vier Semestern Dauer mit durchschnittlich je 14 Vorlesungswochen. Als Pflichtlehrveranstaltungen werden derzeit insgesamt 56 Semesterwochenstunden angeboten, sie werden ergänzt durch eine Reihe vorbereitender und begleitender Wahllehrveranstaltungen.

(3) Der Besuch der folgenden Pflichtlehrveranstaltungen ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäss § 2, Abs. 3 der AppOfÄ nachzuweisen.

1. Kursus der Speziellen Pathologie	4 SWS
2. Praktikum der Inneren Medizin	7 SWS
3. Praktikum der Chirurgie	3 SWS
4. Praktikum der Urologie	1 SWS
5. Praktikum der Kinderheilkunde	10 SWS
6. Praktikum der Orthopädie	1 SWS
7. Kursus des ökologischen Stoffgebiets	10 SWS
8. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	5 SWS
9. Praktikum der Augenheilkunde	2 SWS
10. Praktikum der Dermato-Venerologie	2 SWS
11. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2 SWS
12. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2 SWS
13. Kursus zur Einführung in Fragen der Allgemeinmedizinischen Praxis	2 SWS
14. Kursus der Speziellen Pharmakologie	4 SWS
15. Praktikum der Neurologie	1 SWS
16. Praktikum der Psychiatrie	<u>2 SWS</u>
	56 SWS
	=====

(4) Änderungen der Stundenzahlen können von der Studienkommission für den zweiten klinischen Studienabschnitt beschlossen werden.

V. Dritter klinischer Studienabschnitt

§ 12

Voraussetzungen, Umfang und Organisation des dritten klinischen Studienabschnittes

- (1) Die praktische Ausbildung des dritten klinischen Studienabschnittes setzt den bestandenen Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Der dritte klinische Studienabschnitt umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule bestimmten Krankenanstalten. Er gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Wahlfächer im Sinne klinisch-praktischer Fachgebiete sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Frauenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Psychiatrie, Strahlenheilkunde, Urologie.
- (3) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.
- (4) Die praktische Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober.
- (5) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung erfolgt aufgrund einer Zuteilungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 13

Ziel und Inhalt der praktischen Ausbildung

- (1) Während der praktischen Ausbildung soll der Studierende
 - a) das im ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen exemplarisch an Patienten anzuwenden lernen;

- b) die bereits erworbenen praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen in der ständigen Anwendung am Patienten vertiefen und vervollkommen, sowie zusätzliche praktisch wichtige Tätigkeiten erlernen;
 - c) ärztliches Denken, Handeln und Verhalten, insbesondere die Vorgehensweise in Diagnostik und Therapie kennenlernen und schrittweise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche Verantwortung hineinwachsen;
 - d) die Kooperation mit Kollegen über die Grenzen der Spezialdisziplinen hinweg im Interesse des Kranken als notwendig erkennen und durchzuführen lernen;
 - e) den Ablauf des Krankenhausbetriebes in verschiedenen Arbeitsbereichen kennenlernen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, dass der Studierende
- a) die umfassende Betreuung einer begrenzten Zahl von Patienten unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes übernimmt;
 - b) am Routinebetrieb der Krankenanstalt, d.h. an der praktischen Patientenversorgung einschliesslich von Nacht- und Wochenenddiensten sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilungen einschliesslich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen teilnimmt;
 - c) in zusätzlichen praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine medizinischen Kenntnisse vertieft.
- (3) Der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen nach § 13, Abs 2, c, verpflichtet. Dieser formalisierte Unterricht kann aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.
- (4) Im Rahmen des Ausbildungsabschnittes "Innere Medizin" erfolgt eine Ausbildung in praktisch wichtigen Laboratoriumsmethoden in Form eines 1 - 2wöchigen ganztägigen Praktikums.

- (5) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 14

Praktische Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt kann nach § 12 AppOfÄ ganz oder teilweise auch an Krankenanstalten einer wissenschaftlichen Hochschule ausserhalb des Geltungsbereichs der AppOfÄ erfolgen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung befinden auf Antrag des Landesprüfungsamtes die zuständigen Fachvertreter der Fakultät der Universität Düsseldorf.

Der mündliche Teil des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung muss dann vor einer Prüfungskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf erfolgen.

VI. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. 10. 1979 in Kraft.

Studienplan der Pflichtlehrveranstaltungen im vorklinischen Studium

<u>Eingangsssemester</u>		ist	
<u>Wintersemester</u>		<u>Sommersemester</u>	
1. Semester	Chemisches Praktikum für Mediziner	Chemisches Praktikum für Mediziner	5
	Vorbereitende Vorlesung zum Chemischen Praktikum	Seminar zum Praktikum	2
	Physikalisches Praktikum für Mediziner	Physikalisches Praktikum für Mediziner	4
	Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum	Vorbereitende Vorlesung zum Physikalischen Praktikum	2
	Medizinische Terminologie	Medizinische Terminologie	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
			15
2. Semester	Kursus der makroskopischen Anatomie	Kursus der makroskopischen Anatomie	8
	Biologisches Praktikum	Begleitende Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie	4
		Biologisches Praktikum	4
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
			16
3. Semester	Kursus der mikroskopischen Anatomie	Kursus der mikroskopischen Anatomie	5
	Begleitende Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie	Physiologisch-chemisches Praktikum	6
	Physiologisch-chemisches Praktikum	Vorbereitende Vorlesung zum Physiologisch-chemischen Praktikum	4
	Vorbereitende Vorlesung zum Physiologisch-chemischen Praktikum		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
			15
4. Semester	Physiologisches Praktikum	Physiologisches Praktikum	6
	Begleitende Vorlesung zum Physiologischen Praktikum	Begleitende Vorlesung zum Physiologischen Praktikum	4
	Kursus der Medizinischen Psychologie	Kursus der Medizinischen Psychologie	4
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
			14
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
			60 SWS

Studienplan des ersten klinischen Studienabschnittes

<u>1. Semester</u>	Pflichtlehr- veranstaltung (§ 2, Abs.3 AppOfÄ)	Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs.1 AppOfÄ)	Gesamt
Kurs und Vorlesung Allge- meine Pathologie	6	4	10
Übungen und Vorlesung zur Biomathematik	2	2	4
Kurs der allgemeinen klini- schen Untersuchung	8		8
Kurs der Strahlenheilkunde (einschliesslich Strahlen- schutz)	3		3
Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste Hilfe	3,5		3,5
Einführung in die Innere Medizin		2	2
Propädeutik und allgemeine Chirurgie		1	1
Pathophysiologie und Patho- biochemie		2	2
Medizinische Mikrobiologie, Chemotherapie und Immunologie*		4	4
	Gesamt in SWS	15	37,5
<u>2. Semester</u>			
Praktikum der Mikrobiologie	4		4
Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie	2		2
Kurs der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4		4
Pharmakologie und Toxikologie*		4	4
Pathophysiologie und Patho- biochemie		2	2
Mathematische Grundlagen der nuklearmedizinischen Funktionsdiagnostik		1	1

	Pflichtlehr- veranstaltung (§ 2, Abs.3 AppOfÄ)	Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs.1 AppOfÄ)	Gesamt
Transfusionsmedizin		1	1
Geschichte der Medizin		2	2
Medizinische Strahlenkunde		1	1
Humangenetik II		1	1
	Gesamt in SWS	14	12
			26
Gesamtpflichtlehrveranstaltungen im ersten klinischen Studienabschnitt	36,5 SWS	27 SWS	63,5 SWS

*) Diese Lehrveranstaltungen werden nur einmal im Jahr, für 1. und 2. klinisches Semester zusammen, Mikrobiologie im Wintersemester, Pharmakologie und Toxikologie im Sommersemester, gelesen.

Studienplan des zweiten klinischen Studienabschnittes

	Pflichtlehrver- anstaltung (§ 2, Abs.3 AppOfÄ)	Begleitende Vorlesung (§ 2, Abs.1 AppOfÄ)	Gesamt
<u>1. Semester</u>			
Spezielle Pathologie	4	3	7
Innere Medizin I oder II	5		5
Chirurgie und Urologie I oder II	2	5	7
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Orthopädie	1	1	2
Gesamt in SWS	17	9	26
<u>2. Semester</u>			
Ökologischer Kurs	10		10
Innere Medizin I oder II	2	5	7
Chirurgie und Urologie I oder II	2	5	7
Kinderheilkunde I oder II	5		5
Gesamt in SWS	19	10	29
<u>3. Semester</u>			
Frauenheilkunde	3	3	6
Augenheilkunde	2	2	4
Dermatologie und Venerologie	2	3	5
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2	2	4
Psychosomatik und Psychothe- rapie	2	2	4
Allgemein-Medizin	2		2
Gesamt in SWS	13	12	25
<u>4. Semester</u>			
Frauenheilkunde	2		2
Spezielle Pharmakologie	4		4
Neurologie	1	3	4
Psychiatrie	2	2	4
Kinderheilkunde		1	1
Gesamt in SWS	9	6	15
Gesamtpflichtlehrveranstaltungen	58	37	95

Krankenanstalten für die Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt

Stand: 1. 10. 1979

I. Universitätskliniken Düsseldorf

Beginn des Praktischen Jahres: im April und Oktober
 Zahl der Plätze: jeweils 60
 Wahlfächer: Anästhesie
 Augenheilkunde
 Dermatologie
 Gynäkologie
 Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 Kinderheilkunde
 Neurochirurgie
 Neurologie
 Orthopädie
 Psychiatrie
 Strahlenheilkunde
 Urologie

II. Akademische Lehrkrankenhäuser der Universität Düsseldorf

1. Lukaskrankenhaus Neuss

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
 Zahl der Plätze: 48
 Wahlfächer: Anästhesie
 Gynäkologie
 Kinderheilkunde

2. Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
 Zahl der Plätze: 20
 Wahlfächer: Anästhesie
 Gynäkologie

3. Städtische Krankenanstalten Gerresheim/Benrath

Beginn des Praktischen Jahres: im Oktober
 Zahl der Plätze: 24
 Wahlfächer: Gynäkologie
 Kinderheilkunde

4. Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Beginn des Praktischen Jahres: im April
 Zahl der Plätze: 16
 Wahlfächer: werden an den Universitätskliniken Düsseldorf abgeleistet.

5. Städtische Krankenanstalten Krefeld

Beginn des Praktischen Jahres: im April

Zahl der Plätze: 72

Wahlfächer: Anästhesie
Augenheilkunde
Dermatologie
Gynäkologie
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Kinderheilkunde
Neurologie
Urologie

6. Evangelische Krankenanstalten Duisburg-Nord

Beginn des Praktischen Jahres: im April

Zahl der Plätze: 15

Wahlfächer: Anästhesie
Augenheilkunde
Gynäkologie
Neurochirurgie
Neurologie
Urologie